

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Unterrhein-Kreis. 1810-1855 1822

61 (30.7.1822)

Großherzoglich Badisches Anzeigebblatt

für den Neckar- und Main- und Tauber-Kreis.

No. 61.

Dienstag den 30. Juli

1822.

V e r o r d n u n g e n.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen
und Hanau ic. ic.

In Betrachtung der mannichfaltigen Beschränkungen, welche der Absatz der inländischen Erzeugnisse der Industrie und des Ackerbaues durch die Zollgesetzgebung verschiedener Staaten in den letzten Jahren erlitten, und der dringenden Nothwendigkeit, durch entgegenwirkende Maßregeln den nachtheiligen Einfluß aufzuheben oder zu mildern, den vorzüglich die in der jüngsten Zeit eingetretenen Störungen gewohnter Verkehrsverhältnisse auf den ökonomischen Zustand des Landes auszuüben drohen; ferner in Erwägung, daß die zu Darmstadt angeknüpften Unterhandlungen zu Begründung eines zwischen mehreren Staaten gemeinschaftlichen Zollsystems so schleunig, als der gegenwärtige Zustand ein Einschreiten der Handelsgesetzgebung erfordert, nicht zum Abschluß und die zu verabredenden Einrichtungen nicht zum Vollzug kommen können, das Zusammenwirken mehrerer, in gleicher Lage befindlichen Staaten zu dem nämlichen Zwecke aber nicht nur eine größere Sicherheit für den Erfolg gewährt, sondern auch zur Vermeidung von nachtheiligen Rückwirkungen ver einzelner Maßregeln auf ihren wechselseitigen Verkehr höchst wünschenswerth erscheint; haben Wir, nach vorläufigem Benehmen mit benachbarten Staaten über möglichst gleichförmige einstweilige Anordnungen, sodann unter Berücksichtigung der bestehenden Handelsverbindungen mit andern, dem Grundsatz der Verkehrsfreiheit ergebenden Regierungen, unter Vorbehalt weiterer Verabredungen zur Sicherung der ergriffenen und noch zu ergreifenden Maßregeln, und endlich in Gemäßheit der von beiden Kammern Unserer Landstände erfolgten Beschlüsse vom 14. und 18. Juni, verordnet und verordnen wie folgt:

§. 1.

Die Einfuhr französischer Brauntweine aller Art (Weingelst, Spiritus), Liqueurs und Effige, ist, von dem Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an, verboten. Das Verbot der Einfuhr französischer Weine bleibt bei Kraft.

Vom 15. Sept. d. J. an ist auch der öffentliche Verkauf der genannten Gegenstände in Wirthshäusern, Weinhandlungen ic. unter den für die Vorräthe vorbehaltenen Modifikationen, aufgehoben. Die Vorräthe der Wirths, Wein- und Brauntweinhändler werden alsdann aufgenommen, unter obrigkeitliches Siegel gelegt, und können nur unter obrigkeitlicher Aufsicht in das Ausland und innerhalb des Landes, nach den hierüber ergehenden besondern Vorschriften, verkauft werden.

Privatpersonen, die nicht Weinhändler oder Wirthe sind, ist der Verkauf ihrer Vorräthe unbedingt untersagt, wenn sie dieselben nicht aufnehmen, und der Kontrolle unterwerfen lassen, der die Vorräthe der Wirthe und Weinhändler unterliegen.

§. 2.

Ausnahmsweise kann gegen eine Zollaufgabe von 12 fl. per Zentner eine Einfuhr-Lizenz für eine bestimmte Quantität in Fällen, wo das durch pflichtmäßiges Zeugniß eines öffentlichen Arztes ein wirkliches Bedürfniß zu Gesundheitszwecken nachgewiesen wird, ertheilt werden.

Unser Ministerium des Innern hat zur Vermeidung alles Mißbrauchs, nach dem Gutachten der obersten Sanitätsbehörde, die erforderlichen Instruktionen hierüber zu erlassen, die Einfuhrbewilligung in den geeigneten dringenden Fällen zu ertheilen, und alsdann Unser Finanzministerium für die Ausfertigung der Lizenzweine zu sorgen.

Außer dem ausgedrückten Falle dürfen niemals zu neuen Einfuhren, sondern nur zum Kauf und Verkauf der am 15. September vorgefundenen und aufgenommenen Vorräthe, Lizenzen gegen die gesetzliche Abgabe von 12 fl. vom Zentner ertheilt werden, worüber Wir Uns die nähern Vorschriften nach Aufnahme der Vorräthe vorbehalten.

§. 3.

Die Einfuhr anderer fremden (nicht deutschen) Weine, Branntweine, Liqueurs und Essige ist gegen einen Einfuhrzoll

von 12 fl. vom Zentner

gestattet, wenn ihre Eigenschaft durch Urkunden genügend nachgewiesen wird.

§. 4.

Die Einfuhr deutscher Weine, Branntweine, Liqueurs und Essige aus solchen Ländern, deren Regierungen sich nicht an diese Bestimmungen anschließen, oder mit deren Regierungen keine besondern Verabredungen statt gefunden haben, unterliegen einem Einfuhrzoll

von 4 fl. vom Zentner.

In Ansehung der Einfuhr aus dem Königreich Baiern, Königreich Württemberg, Großherzogthum Hessen, Herzogthum Nassau, so wie aus der Schweiz, verbleibt es vorläufig bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, und insbesondere bei der Verordnung vom 15. Mai d. J.

In allen Fällen muß der Ursprung der Weine durch obrigkeitliche Attestate nachgewiesen werden.

§. 5.

Der Transit der französischen Weine, Branntweine, Liqueurs und Essige, so wie derjenigen, welche einem Zoll von 4 fl. vom Zentner oder einem höhern Zolle unterliegen, findet gegen die bisherige Abgabe nur unter den, durch die Verordnung vom 15. Mai und die spätern Vollzugs-Verordnungen festgesetzten Bedingungen und Kontroll-Maßregeln statt.

§. 6.

Nachstehende Gegenstände dürfen aus Frankreich und allen denjenigen Staaten, welche den gegenwärtigen Maßregeln nicht beitreten, nur gegen erhöhte Zölle eingeführt werden, und zwar:

- a. gegen 80 fl. vom Zentner, Fabrikate von Seide und Floretseide, unvermengt oder mit andern Stoffen vermengt, gemachte Kleider, Schuhe und Hüte aller Art;
- b. gegen 20 fl. vom Zentner Öhle aller Art, alle Fabrikate von Wolle, Baumwolle, Leder, Feinen, mit Ausnahme gemeiner Leinwand;
- c. gegen 10 fl. vom Zentner unverarbeitetes Leder, Korduan und Cassian;
- d. gegen 10 fl. vom 100 fl. Werth, Bijouterie, Uhren und Broncewaaren jeder Art.

Aus denselben Staaten, deren Regierungen den diesseitigen Maßregeln sich anschließen, oder mit welchen besondere Verabredung getroffen worden ist, vorläufig aber aus dem Königreich Baiern, aus dem Königreich Württemberg, dem Großherzogthum und Kurfürstenthum Hessen, aus dem Herzogthum Nassau und sämtlichen Kantonen der Schweiz, kann die Einfuhr dieser Gegenstände gegen die bisherigen Zölle statt finden, wenn der Ursprung der Waare genügend nachgewiesen ist.

So weit die bestehenden Zölle von den unter a. bis c. genannten Artikeln 2 fl. 8 kr. vom Zentner übersteigen, sind sie für die aus dem Königreich Württemberg mit Ursprungszeugnissen eingehenden Waaren der gedachten Gattungen auf 2 fl. 8 kr. herabgesetzt.

§. 7.

Die Einfuhr der aus Frankreich kommenden

Tabakblätter und fabrizirten Tabake unterliegt einem Einfuhrzoll von 20 fl. vom Zentner, und

einem Eingangszoll von 3 fl. 20 kr. vom Zentner, alle französische Fabrikate von Eisen und Stahl, Sensen, Strohmesser, Strohblätter, Sichel, Sturzblech, Eisendrath, Gusswaaren, sodann alle Gattungen rohen abgeschweißten Stahls, Stabs-, Stangen- und Zaineisens.

Aus andern Ländern gehen diese Artikel vorläufig gegen die bisherigen Zölle ein.

§. 8.

Die Verzollung der mit erhöhten Zöllen belegten Weine und Fabrikate muß sowohl zur Einfuhr als Durchfuhr bei den Hauptzollämtern geschehen, und es ist kein Wehrzollamt befügt, den Zoll von diesen Gegenständen zu erheben.

Auch findet in dem Falle, wenn solche höher belegte Gegenstände zum Verkauf auf inländischen Märkten eingeführt werden, die in der allgemeinen Zollordnung für den Marktverkehr gegebenen Begünstigung nicht statt.

§. 9.

Außerordentliche auf staatswirthschaftlichen Gründen beruhende Begünstigungen der inländischen Fabriken, rücksichtlich derjenigen in dieser Verordnung genannten Gegenstände, die sie zur eigenen Fabrikation bedürfen, und die durch inländische Erzeugnisse nicht genügend ersetzt werden können, behalten Wir Uns, wie bisher vor.

§. 10.

Kontraventionen werden nach den bestehenden Gesetzen, und namentlich die Einfuhr der verbotenen Gegenstände, mit der Konfiskation der Waare bestraft.

Wenn die der Konfiskation unterliegende Waare nicht mehr vorhanden ist, tritt eine dem Werth derselben gleichkommende Geldstrafe ein.

Der öffentliche Verkauf der wegen Uebertretung des Einfuhrverbots konfiszirten Waaren geschieht unter der Bedingung der Wiederausfuhr innerhalb einer bestimmten Frist, vorbehaltlich der Lizenzen in den gesetzlichen Fällen.

Wer einen Vorrath von französischen Weinen besitzt, der nicht vermöge des §. 1. aufgenommen worden, und nach dem 15. Septbr. davon verkauft, wird um den Preis des verkauften Quantums gestraft, seine noch vorhandenen Vorräthe werden unter Siegel gelegt, und gleich den Vorräthen der Wirthe behandelt. Die Käufer solcher Weine werden mit dem vierfachen Betrage der bei Lizenztheilungen zu entrichtenden Abgabe bestraft.

§. 11.

Unser Finanzministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Rippoldsau den 18. Juli 1822.

K u d w i g.

Vdt. Böckh,

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Obige höchste Verordnung wird zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. Mannheim den 29. Juli 1822.

Directorium des Neckarkreises,
Siegel.

Vdt. Kessler.

B. G. No. 1562. I. Sen.

Die Einsendung der Kostenverzeichnisse in amtlichen Untersuchungs- und Santsachen betreffend.

Sämmtliche diesseits untergebene Aemter werden an pünktliche Befolgung der schon mehrmal erlassenen Verordnung, wornach bei Einsendung der Untersuchungsakten sämmtliche Kostenverzeichnisse sogleich mit vorzulegen sind, hiermit erinnert, und für die Zukunft noch weiter angewiesen, auch in Santsachen, worüber die Akten dahier vorzulegen sind, jedesmal auch die Kostenverzeichnisse mit beizuschließen. Mannheim den 22. Juli 1822.

Großherzogl. Bad. Hofgericht.
Frhr. v. Stengel.

Weller.

No. 8808.

Den Transitjoll vom baaren Gelde betreffend.

Durch hohen Finanzministerialbeschuß vom 22. März l. J. No. 2527, ist die bereits früher verfügte Transitjollfreiheit von demjenigen baaren Gelde, welches der Eigenthümer selbst mit sich führt, dahin wiederholt ausgesprochen worden, daß solche auch in dem Fall statt haben soll, wo der reisende Eigenthümer das Geld nicht ausschließend zum Zwecke der Reise bestimmt haben würde.

Das Erhebungs- und Aufsichtspersonal hat sich hiernach zu achten. Wertheim den 24. Juli 1822.

Directorium des Main- und Tauberkreises.
v. Verg.

Vdt. Schenk.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

1) Fahr. Den 4ten und 5ten v. M. versuchte der unten beschriebene Jude, Wolf Samuel Mayer sich nennend, und angeblich aus Hagenau im Elsaß gebürtig, mehrere Leute, unter dem Vorgeben, als wollte er Löwen- und Vögelsgröscheln eintauschen, zu pressen. — Der angegebene Geburtsort hat sich nicht erwährt gefunden, und es scheint, daß der verschmitzte freche Arrestant zu den jüdischen Zauners und Wogantenbanden gehöre, welche aus den im Dezember v. J. herausgekommenen Listen bekannt sind.

Sämmtliche respective Behörden werden ersucht, die etwa bekannten Notizen über den Arrestanten uns gefällig mittheilen zu wollen.

Personbeschreibung. Wolf Samuel Mayer ist 5' 5" 1" groß, ist schlank gewachsen, hat

braune etwas ins Blonde übergehende Haare, länglichtes frisch aussehendes Gesicht, blaue lichte Augen, etwas kleine spitzige Nase, mittlern Mund, ist unbärtig, und trägt eine schwarze sammetne alte Kappe, graue tuchene Frackrock, grau und weiß gedrucktes Halstuch, gelblicht gestreiftes Brusttuch, weiße leinene Hosen, und Schuhe. Er ist kräftig, sonst ohne Abzeichen. Fahr den 23. Juli 1822.

Großherzogl. Bezirksamt.
Stein.

2) Borberg. Der in Folge der erlassenen Kundschaftserhebung vom 7. April v. J. No. 1557. nicht erschienene Martin Stauch von Borberg, wird anmit für verschollen erklärt, und soll dessen Vermögen, so weit es diesseitiger Amtsstelle untergeordnet ist, sei-

nen Erben in nüglichsen Besitz ausgefolgt werden. Borberg den 16. Juli 1822.
Großherzogl. Bezirksamt.

Hoffmann.

2) Mannheim. Da auf die Vorladung vom 13. Februar d. J. wegen einer zum Besten des Hrn. Fürsten Carl August Breitenheim von Negey unterm 2. April 1798 aufgestellten Hypothek auf das Haus Lit. B I. No. 4. ad 4300 fl. sich dahier niemand mit einem rechtlichen Ansprüche auf gedachte Schuldverschreibung gemeldet hat, so wird diese Schuldverschreibung hiermit für mortifizirt erklärt, und in den Pfandbüchern gelöst. Mannheim den 18. Juli 1822.

Großherzogl. Stadtamt.

Hout.

Ulmicher.

3) Rastatt. Der unterm 12. April v. J. fruchtlos vorgeladene Anton Holl von Rothenfels wird für verschollen erklärt, und sein in 487 fl. 39 Kr. bestehendes Vermögen an dessen nächste Verwandten in fürsorglichen Besitz gegeben. Rastatt den 11. Juli 1822.

Großherzogl. Oberamt.

Müller.

Vdt. Bock.

3) Osterburken. Da der unterm 3. Juni 1820 vorgeladene Georg Andreas Scheuermann von Adelsheim nicht erschienen ist, so wird derselbe anmit für verschollen erklärt. Osterburken den 4. Juli 1822.

Großherzogl. Bezirksamt.

Herrmann.

Vdt. Henkenius.

Untergerichtl. Aufforderungen und Kundmachungen.

Schulden, Liquidationen.

Hierdurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen Forderungen haben, unter dem Rechtsnachtheile, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidation derselben vorgeladen:

Aus dem Großherzoglichen Amte
Philippsburg

1) zu Kronau, an den ehemaligen Bürgermeister Lorenz Ritz, auf Freitag den 16. August d. J. Morgens 9 Uhr, vor der Kommission auf dem Gemeindehause zu Kronau.

Aus dem Großherzoglichen Amte
Buchen

1) zu Hettingen, an den in Gant erkannten Franz Schwarz, auf Mittwoch den 28. August, früh 8 Uhr, vor großh. Amtsrevisorate zu Hettingen.

Aus dem Großherzogl. Bezirksamte
Borberg

1) zu Edelsingen, an das in Gant erkannte Vermögen des Kaufmanns Franz Anton Diez, auf Mittwoch den 28. August, früh 9 Uhr, vor dem Theilungs-Commissariate zu Edelsingen.

Aus dem Großherzogl. Landamte
Heidelberg

1) zu Kirchheim, an den Jakob Kühn, auf Mittwoch den 14. August, Vormittags 8 Uhr, vor großh. Landamtsrevisorate zu Heidelberg.

Aus dem Großherzogl. Bezirksamte
Sinsheim

1) zu Dühren, an den in Gant gerathenen Martin Allgeier, auf Montag den 5. August, Vormittags 9 Uhr, vor großh. Amtsrevisorate auf dem Rathhause zu Dühren.

Aus dem Großh. Stadt u. Landamte
Wertheim

2) zu Wertheim, an den Bürger und Büttnemeister Valentin Metz, auf Montag den 12. August d. J. früh 9 Uhr, bei großh. Stadtschreiberei zu Wertheim.

Aus dem Großherzogl. Oberamte
Bruchsal

2) zu Büchenau, an den in Gant gerathenen Georg Wilhelm Knoch, auf Montag den 19. August d. J. früh 8 Uhr, vor dem Theilungs-Commissariate zu Büchenau.

Aus dem Großherzogl. 2. Landamte
Mosbach

2) zu Aglasterhausen, an den in Gant gerathenen Peter Feist, auf Montag den 19. August d. J. Vormittags 9 Uhr, vor großh. Amtsrevisorate zu Aglasterhausen.

Aus dem Großherzogl. 2. Landamte
Mosbach

2) zu Heinsheim, an den in Gant gerathenen Konrad Litterer, auf Freitag den 23. August d. J. Vormittags 9 Uhr, vor großh. Amtsrevisorate zu Heinsheim.

Aus dem Großherzogl. Oberamte
Kastatt

3) zu Kastatt, an die in Gant erkannte Verlassenschaft der dahier vorlebten Marie Anne Janson, hinterlassene Wittwe des schon längst verstorbenen großh. bad. Majors Bernhard Dieß, auf Montag den 5. August l. J., vor dem Commissario auf dem Rathshause zu Kastatt.

Aus dem Großherzogl. Bezirksamte
Ladenburg

3) zu Ladenburg, an den in Gant erkannten Vgr. u. Hirschwirth Jakob Wolf, auf Mittwoch den 14. August l. J. frühe 8 Uhr, vor großh. Amtsrevisorate zu Ladenburg.

Aus dem Großherzogl. Bezirksamte
Ladenburg

3) zu Heidesheim, an den in Gant erkannten Vgr. u. Tagelöhner Peter Schneider, auf Mittwoch den 21. August l. J. frühe 8 Uhr, vor großh. Amtsrevisorate zu Ladenburg.

1) Heidelberg. Vor kurzem starb dahier der Lederhändler Joseph Sauer ohne Kinder; zur Richtigstellung der Verlassenschaftsmasse werden daher sämtliche Gläubiger vorgeladen, ihre Forderungen auf den 28. August d. J. vor dem hiesigen großh. Stadtamtsrevisorate richtig zu stellen, oder zu gewärtigen, daß die vorhandene Masse unter die sich gemeldet habenden Gläubiger ausgetheilt, und auf die sich nicht gemeldet habenden Gläubiger keine Rücksicht

genommen werde. Heidelberg den 23ten Juli 1822.

Großherzogl. Stadtamt.
Wild.

Erboordnungen.

Folgende schon längst abwesende Personen, oder deren Leibeserben, sollen binnen zwölf Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannte, nächste Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden:

Aus dem Großherzogl. Landamte
Carlsruhe

3) von Linkenheim, Christina Kagei, welche sich vor 24 Jahren mit einem pfälzischen Soldaten von Hause entfernt haben soll, deren Vermögen in 490 fl. 57½ kr. besteht.

Versteigerungen.

1) Carlsruhe. Da sämtliche Infanterie-Regimenter in den Garnisonen dahier, zu Mannheim, Freiburg und Konstanz, so dann das leichte Infanterie-Bataillon zu Kastatt, im Monat April 1824 neue Tschako erhalten, und die Lieferung derselben an die Wenigstnehmenden begeben werden soll, und zwar jetzt schon aus der Ursache, weil die solide Anfertigung der Filze nicht zu jeder Jahreszeit, sondern nur in den Monaten Mai, Juni, Juli und August geschehen kann, so werden die hierzu Lusttragenden aufgefordert, die Preise, in welchen sie die Tschakos im Ganzen oder theilweise liefern wollen, schriftlich, versiegelt, und längstens bis zum 8. August d. J. anher einzusenden, weil am 9ten darauf die Soumissionen eröffnet und an diesem Tage keine mehr angenommen werden. Jeder Soumittent muß in seiner Soumission sein Gebot mit deutlichen Zahlen und mit Worten ausdrücken; auch bemerken, ob er die ganze Lieferung, oder solche nur für eine oder die andere Garnison, und namentlich für welche, übernehmen will.

Auf dem Couvert müssen, nebst der Adresse an das diesseitige Ministerium, noch weiter ersichtlich seyn, die Worte: Tschako: Lieferung für das großherzogliche Militär betreffend, damit die Soumissionen hieran erkannt, und bis zum Tage der Eröffnung nicht erbrochen werden. Die Prebe-Tschakos und die Lieferungs-Conditionen können bei den Stadt-Commendantchaften oben genannter Garnisonen und bei dem diesseitigen Ministerial-Sekretariat eingesehen werden, bei welchen auch zu erfahren ist, wie viel Tschako für die einzelnen Garnisonen geliefert werden müssen; im Ganzen sind deren 6979 Stück erforderlich. Carlruhe den 5. Juli 1822.

Großh. bad. Kriegsministerium.
v. Schäffer.

Vdt. Eckart.

3) Mannheim. Samstag den 3. August l. J., Nachmittags 3 Uhr, werden in der Schreibstube unterzeichneter Stelle die zur Jakob Geberschen Verlassenschaft gehörige Liegenschaften, nämlich: das Loos No. 14 des ehemaligen v. Rinkelschen Gartens, hinter den Straßenlinien B. und C., auf welches 925 fl., und der über dem Neckar liegende Garten, auf welchen 100 fl. geboten sind, versteigert und ohne Vorbehalt zugeschlagen werden. Mannheim den 22. Juli 1822.

Großherzogl. Amtsrevisorat.
Peers.

3) Mannheim. Den 6. August l. J., Nachmittags um 3 Uhr, wird auf dem Post-Büreau dahier die Lieferung des zur hiesigen Straßenbeleuchtung vom 1. September 1822 bis den letzten August 1823 mit ungefähr 50 rheinischen Ohm erforderlichen hell abgelegenen Repsöhles an den Wenigstnehmenden versteigert, welches den Steigerungsliebhabern hiermit bekannt gemacht wird. Mannheim den 19. Juli 1822.

Großherzogl. Stadttamt.
Hout.

Kunkelmann.

1) Mannheim. [Weinfässer. Versteigerung.] Donnerstag den 8. August, Vor-

mittags 9 und Nachmittags 2 Uhr, wird Unterzeichneter in dem Schlosskeller dahier, den Remisen der Reitschule gegenüber, 115 Fuder sämtlich in Eisen gebundene, theils ganz neue, theils weingrüne Faß, von sechs Fuder abwärts bis zu einem halben Fuder, öffentlich freiwillig versteigern. Mannheim den 27. Juli 1822.

Sala, Notär.

1) Heidelberg. Die Behausung des Andreas Riegler von Eppelheim, nebst einigen Morgen theils eigenthümlich, theils Erbbestandsgut, werden Montags den 19ten l. M. daselbst auf 4jährige Zahlungsfristen versteigert, und wenn der Schätzungspreis erlöset wird, sogleich zugeschlagen werden. Heidelberg den 23. Juli 1822.

Großherzogl. Landamtsrevisorat.
Söfle.

1) Heidelberg. Montag den 5. August d. J., Vormittags 9 Uhr, wird die dem minderjährigen Georg Ludwig Rehm zustehende, mitten im Orte Leimen an der Landstraße liegende Behausung, mit der Schildgerechtigkeit zum weißen Köffel, auf dem Rathhause daselbst versteigert werden.

Dieselbe enthält im untern Stocke eine große und eine kleine Stube, nebst einer Kammer und geräumiger Küche; sodann im obern Stocke einen großen Tanzsaal, nebst zwei Nebenzimmern vornen, und hinten in den Hof noch drei kleine Zimmer. Auch befinden sich bei derselben zwei Stallungen zu 12 Stück Vieh, eine geräumige Scheuer, vier Schweineställe; ferner ein Bierbrauereihaus mit Kessel, Kühlschiff, Malzdörren und Malzbütten, sodann eine Küfershandwerksstadt, ein großer Speicher und Keller.

Der Erlös dieser Liegenschaft ist in drei verzinlichen Zahlungsfristen zu bezahlen, und haben sich Steigerer mit legalen Vermögenszeugnissen auszuweisen. Heidelberg den 20. Juli 1822.

Großherzogl. Landamtsrevisorat.
Söfle.

1) Gerlachshausen. Die Gemeindegewinnerei zu Krenshausen, welche mit 175

Stück Schaafen beschlagen werden darf, wird Montag den 19. August, Mittags 12 Uhr, in Krensheim selbst im Wege öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden auf weitere 6 Jahre in Bestand gegeben. Der Schäfer erhält freie Wohnung, den Genus eines halben Morgen Ackers, jährlich 12 Malter Korn, 6 Malter Dinkel, 1 Malter Erbsen, 1 Malter Linsen und 600 Krauthäupter. Die Steigerer haben vor Annahme ihrer Gebote sich mit den erforderlichen gerichtlichen Leumunds- und Vermögenszeugnissen sich auszuweisen. Gerslachsheim den 22. Juli 1822.

Großherzogl. Amtsrevisorat.
Bernhard.

3) Bischofsheim. Montag den 11. August l. J. früh 9 Uhr, wird auf dem hiesigen Rathhause die in der untern Stadt dahier gelegene, dem Müllermeister Franz Eckert gehörige Mahlmühle im Wege gerichtlichen Zugriffs versteigert werden.

Die Mühle besteht aus einem zweistöckigen von Stein aufgeführten Wehnhaufe, nebst dazu gehöriger Scheuer und einem kleinen einige Ruthen enthaltenden Gärtchen. — Die Mühle wird überschlächtig von dem durch die Stadt fließenden Bach getrieben, und die Scheuer kann ganz füglich zu einer Wohnung eingerichtet werden.

Dieses wird mit dem Anhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich auswärtige Steigliebhaber mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben. Bischofsheim den 16. Juli 1822.

Großherzogl. Amtsrevisorat.
Kempf.

2) Heddesheim. Die Gemeinde Heddesheim läßt Mittwoch den 21. August, auf hiesigem Rathhause, Morgens 10 Uhr, die Winterschaafweide auf einen Winter, die mit 3 bis 400 Stück Schaafvieh beschlagen werden kann, unter annehmtlichen Bedingungen öffentlich versteigern, welches den Steiglustigen hiedurch bekannt gemacht wird. Heddesheim den 24. Juli 1822.

Andreas Schäffer, Vogt.

Anzeige.

Da eine förmliche Abrechnung der Ziehung der Surenze in Schwabing betreffend, eingetroffen ist, so wird dieses mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Exemplare hiers von bei Unterzeichneten von 11 bis 12 Uhr Morgens in der alten Landkutsche zu haben sind.

Gedr. Bruno.

Dienstnachrichten.

1) Buchen. Bei unterzeichneter Dienststelle können zwei Theilungskommissarien, welche sich mit den erforderlichen Zeugnissen über Geschäftkenntniß und Sittlichkeit ausweisen werden, sogleich Anstellung erhalten. Buchen den 26. Juli 1822.

Großherzogl. Amtsrevisorat.

Die Präsentation des Staatsraths Freiherrn von Baden für den dormaligen Schulprovisor Mangold zu Piel, auf den erledigten Schuldienst akda, hat die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Die in den Anzeigebältern stehende Ausbündigung der durch Beförderung des evang. Pfarrers Ganz von Uffingen, Dekanats Berberg, nach Buch am Horn, erledigt gewordene erstbenannte Stelle, wird dahin berichtet, daß wegen einer auf dieser Pfarrei noch bestandenen Abgabe die Besetzung dermal nur beiläufig 500 fl. ertrage, und die Competenten sich bei der Patronats Herrschaft zu melden haben.

Das erledigte Kaplanei-Benefizium zu Etzach, Amts Waldkirch, ist dem Vikar zu Oberwinden, Michael Hasländer von Ubersingen, gnädigst überragen worden.

Zu dem vakanten katholischen Schuldienst zu Heimsbach, Amts Osterburken, hat der bisherige Schulverwalter Georg Wendelin Schmitt zu Stein am Kocher die fürstlich Leiningische Präsentation, und diese die Staatsgenehmigung erhalten.

Carl Hermsdorf, Redakteur.